



# Satzung des Vereins

## Präambel

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1911 gegründete Verein führt den Namen Musikverein Wäldenbronn e.V. und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gesamtverein Musikverein Wäldenbronn untergliedert sich in:
5. Musikverein Wäldenbronn
6. Jugendkapelle des Musikverein Wäldenbronn mit seinen Unterabteilungen

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Esslingen e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes Esslingen e.V.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik, Heimatpflege, Kunst und Kultur. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a. regelmäßige Übungsstunden
  - b. Veranstaltung von Konzerten und Festen
  - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
  - d. Teilnahme an Musikfesten, Wertungskonzerten und Jugendkritikspielen der Bundesvereinigung deutscher Musikverbände e.V. (BDMV), seiner Unterverbände und Vereine, sowie gleichartiger internationaler Verbände
  - e. Mitwirken bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Nr. 8 trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
10. Der Vorstand ist ermächtigt Personen oder Firmen, die für den Verein auftragsgemäß tätig werden, gegen Nachweis zu entschädigen.
11. Den Vorständen kann eine Ehrenamtspauschale bis zur jeweils zulässigen Höhe (derzeit 500,00 € jährlich) gezahlt werden.  
Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrages gezahlt werden.  
Zusätzlich können neben der Ehrenamtspauschale Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)  
Ordentliche Mitglieder sind
  - a. aktive Mitglieder
  - b. Jugendliche
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker und Musikerinnen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
4. Fördernde Mitglieder sind alle nicht aktiven Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind fördernde oder aktive Mitglieder, die vom Vorstand zum Ehrenmitglied gemäß Ehrungsordnung ernannt wurden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Der Status der Mitgliedschaft ist jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Mit Beendigung der aktiven Tätigkeit oder Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder länger als 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird vom Ausschluss schriftlich unterrichtet.  
Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Hauptversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsaufgaben betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Als Mitglied des Vorstands ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

4. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragsordnung, in der die Beiträge festgelegt werden, wird durch die Hauptversammlung erlassen. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge und Umlagen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nach Rechnungsstellung oder durch Abbuchung zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV durch eine entsprechende Einzugsermächtigung. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren durch entsprechende Einzugsermächtigung teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungsstellung auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Verwaltungsmehraufwände durch Mahnverfahren bei Beitragsversäumnissen oder nicht eingelösten Lastschriften sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt, mindestens jedoch 5,00 €.
4. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet, bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 8 Ehrungen

Mitglieder können in Würdigung ihrer Leistungen geehrt werden. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Vorstands unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

## III. VEREINSORGANE

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

### § 10 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, wird sofort eine neue Sitzung mit gleicher oder ergänzter Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstände beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar, vgl. § 6.2.
2. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Zehntels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 2 bis maximal 5 Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Die internen Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand bestimmt den Sprecher der Vorstandschaft gegenüber Gerichten und Behörden aller Art. Ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ist für die Protokollierung der Versammlungsergebnisse verantwortlich. Jede personelle Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand allein, alternativ ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch neu zu besetzen. Die Bestimmungen für den Vorstand in § 11.2 und § 11.3 bleiben unberührt.
4. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Mitglieder des Vorstandes muss zur erneuten Vorstandswahl vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben in diesem Fall bis zur satzungsmäßigen Neubestellung im Amt.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung an die Hauptversammlung zugewiesen sind.
6. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen der Organe und beruft diese nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- b. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
  - c. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
  - d. Das weitere Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 1 bis 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit legt die Hauptversammlung vor der Wahl fest. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  8. Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

## § 12 Die Hauptversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Esslinger Zeitung unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, Zeit und Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einberufen. Der Vorstand kann die Mitglieder zusätzlich zur Veröffentlichung in der Esslinger Zeitung schriftlich per Brief oder durch E-Mail einladen.  
Soll die Satzung geändert werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Änderung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.  
Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt Ziffer 2.
4. Ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ist für die Protokollierung der Versammlungsergebnisse verantwortlich. Die Niederschrift des Protokolls ist durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen in einer Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn bei der Einberufung in der Tagesordnung auf satzungsändernde Anträge hingewiesen wurde, vgl. Ziffer 2.
6. Verschmelzungen mit anderen Vereinen können von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Verschmelzungen dürfen in einer Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn bei der Einberufung in der Tagesordnung auf die Verschmelzung hingewiesen wurde.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend sind. Die

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.  
Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

8. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e. die Wahl der Kassenprüfer
  - f. die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - g. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung und der Höhe von Umlagen
  - h. die Entscheidungen des Vorstandes, die dieser an die Hauptversammlung zur Entscheidung verwiesen hat
  - i. die Änderungen der Satzung
  - j. die Verschmelzung mit anderen Vereinen
  - k. die Auflösung des Vereins

## § 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung in der seine Aufgaben zugewiesen sind.
2. Die aktiven Mitglieder eines jeden Orchesters des Gesamtvereins sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in derer die Rechte und Pflichten eines aktiven Musikers festgeschrieben sind. Der Inhalt ist mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Für Ehrungen besteht eine vereinsinterne Ehrungsordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird.
4. Der Vorstand kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Vereinseigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen.
5. Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Auf Verlangen kann die aktuelle Fassung von Geschäfts-, Ehrungs-, Benutzungs- und Beitragsordnung von den Mitgliedern eingesehen werden.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie in einem Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandsmitglieds, das für die Führung der Finanzen zuständig ist.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Hauptversammlung dem Vorstand entsprechend berichten.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den zuständigen Vorstand mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Wird der Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen mit der Auflage, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen oder ähnlichen Zielen, wie in § 2 bestimmt gegründet wird. Bei zeitgleichen Gründungen ist der in den Stadtteilen Wäldenbronn, St. Bernhardt, Hohenkreuz oder Serach neu gegründete Verein bevorrechtigt. Das Vereinsvermögen ist dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen. Diese Auflage entfällt zehn Jahre nach dem Vermögensanfall an die Stadt Esslingen, wenn vorher keine Übertragungspflicht entstanden ist. Die Gemeinde hat dann das Vermögen mit Zustimmung der Finanzverwaltung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.
2. Bei Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung eine andere Anfallberechtigung beschlossen werden, wenn die Finanzverwaltung ihr nicht widerspricht.

### § 16 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 16.03.2013 beschlossen und ersetzt die seitherige Satzung.